Satzung des Vereins der Förderer der Tageseinrichtung für Kinder zu Köln-Ehrenfeld

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderer der Tageseinrichtung für Kinder Marienstraße 108-114 e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in 50825 Köln-Ehrenfeld.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Tageseinrichtung Marienstraße 108-114,

b) die Förderung der Bewegungserziehung, von Ausflügen und gruppenübergreifenden Projekten,

c) die Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lern- und Anschaffungsmaterial, welches über das Budget des Trägers hinausgeht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig. Über die tatsächliche Höhe und die Art der Gewährung (z. B. Sachzuwendungen) entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der 2. Vorsitzenden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der/Die 2. Vorsitzende nimmt in Personalunion die Aufgaben der Kassenführung wahr.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist das verbleibende Mitglied berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu kooptieren (Selbstergänzungsrecht).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt dies in der Einladung mit.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Soweit Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haftet das Vorstandsmitglied dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln (Jugendamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Tageseinrichtung Marienstraße 108-114 zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, eigenständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung 24. März 2026 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.